Technische Universität Braunschweig

Amtliche Bekanntmachungen
Verkündungsblatt

Nr. 1341

TU Verteiler 3

Aushang

Herausgegeben von der Präsidentin der Technische Universität Braunschweig

Redaktion:
Geschäftsbereich 1
Universitätsplatz 2
38106 Braunschweig
Tel. +49 (0) 531 391-4306
Fax +49 (0) 531 391-4340

Datum: 18.03.2021

Neufassung Ordnung betreffend die „Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ an der Technischen Universität Braunschweig

Hiermit wird die vom Senat der Technischen Universität Braunschweig in der Sitzung vom 17.03.2021 auf Grundlage der §§ 15 S. 2 und 41 Abs.1 S. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) sowie des § 23 Abs. 3 der GO der Technischen Universität Braunschweig beschlossene Ordnung betreffend die „Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ an der Technischen Universität Braunschweig hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Ordnung tritt am Tag nach Ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung der „Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Technischen Universität Braunschweig“ (HÖB Nr. 887 vom 08.05.2013) außer Kraft.

Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Technischen Universität Braunschweig

Der Senat der Technischen Universität Braunschweig hat auf der Grundlage der §§ 15 S. 2 und 41 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes sowie des § 23 Abs. 3 der Grundordnung der Technischen Universität Braunschweig am 17.03.2021 die nachfolgende Ordnung betreffend die „Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Technischen Universität Braunschweig" beschlossen.

Präambel

Die Technische Universität Braunschweig hat sich in ihrer Grundordnung dazu verpflichtet, auf die Einhaltung der Grundsätze zur guten wissenschaftlichen Praxis zu achten. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verwirklichen in ihrem Handeln die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens und stehen für sie ein.
Die TU Braunschweig erkennt insbesondere die Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der DFG, in der jeweils aktuellen Fassung, als für sich verbindlich an. Sie sind bei der Auslegung der nachfolgenden Ordnung stets zu beachten. Die Leitlinien sind ergänzend anzuwenden. Im Konfliktfall gehen die Leitlinien der DFG vor. Die Mitglieder und Angehörigen der TU Braunschweig sind verpflichtet, diese Leitlinien einzuhalten.
Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung einschließlich der Nachwuchsförderung sollen so organisiert werden, dass die Aufgaben der Universität verantwortungsvoll erfüllt werden können.

§ 1
Leitprinzipien

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an der Technischen Universität tätig sind, sind verpflichtet:

- nach den Regeln der Wissenschaft (lege artis) zu arbeiten,
- Arbeitsschritte und Resultate zu dokumentieren und alle Ergebnisse konsequent selbst in Zweifel zu ziehen,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren,
- wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden und ihm vorzubeugen und
- die im Folgenden beschriebenen Regeln zu beachten.

(2) Neben Maßnahmen zur Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sollen geeignete Maßnahmen getroffen oder verstärkt werden, um wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden. Der Hochschule als Stätte von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung kommt hierbei institutionelle Verantwortung zu. Die Hochschule schafft solche Rahmenbedingungen für ein wissenschaftliches Arbeiten, welche die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis fördern. Sie stellt sicher, dass Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen verhindert werden. Sie gestaltet ihre Ordnungen so, dass wissenschaftlichem und wissenschaftsakzessorischem Personal ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zukommt.

(3) Die Leiterin oder Leiter einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Arbeitsgruppe hat sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten. Dies gilt entsprechend auch für alle sonstigen wissenschaftlich Tätigen.

§ 2
Verpflichtung des wissenschaftlichen Personals zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Die Angehörigen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals haben sich bei der Einstellung bzw. Ernennung durch schriftliche Erklärung zu verpflichten, diese Ordnung zur Kenntnis zu nehmen und sie einzuhalten. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller

Karriereebenen sind verpflichtet, regelmäßig ihren Wissensstand zur guten wissenschaftlichen Praxis und zum Stand der Forschung zu aktualisieren.
Die an der Technischen Universität Braunschweig nebenberuflich wissenschaftlich Tätigen sind ausdrücklich auf diese Ordnung hinzuweisen. Diese Ordnung ist für alle wissenschaftlich tätigen Mitglieder und Angehörigen der TU Braunschweig verbindlich.
Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und hierfür einzustehen. Die Vermittlung der guten wissenschaftlichen Praxis erfolgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt.
Erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in regelmäßigem Austausch.

§ 3
Betreuung der Studierenden und des wissenschaftlichen Nachwuchses

(1) Die Fakultäten sind aufgefordert, in der curricularen Ausbildung – etwa in einer Basispflichtveranstaltung eines Studiengangs – wissenschaftliches Fehlverhalten angemessen zu thematisieren und Studierende über die an der Technischen Universität Braunschweig geltenden Grundsätze zu unterrichten. Dies bezieht sich insbesondere auf den korrekten Umgang mit fremden Daten sowie Texten und geistigem Eigentum Anderer. Die TU Braunschweig bietet diesbezüglich fächerübergreifende Lehrveranstaltungen an.

(2) Wissenschaftliche Arbeit beginnt in der Regel mit der Aufnahme des Studiums und wird im Rahmen der Fertigung der Bachelorarbeit bzw. der Abschlussarbeit anderer grundständiger Studiengänge sowie in der Master- und auch Doktorarbeit vertieft fortgesetzt. Neben den technischen Fertigkeiten ist den Studierenden und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern durch die Universität eine ethische Grundhaltung beim wissenschaftlichen Arbeiten, beim verantwortlichen Umgang mit Ergebnissen und bei der Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu vermitteln.

(3) Studierende und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler haben einen Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Betreuung, Beratung und Unterstützung. Dies geschieht durch Betreuende in der Verantwortung von Leitungspersonen der Arbeitsbereiche und Arbeitsgruppen. Auch die Studierenden und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler sind ihrerseits zu verantwortungsvoller Arbeit und Kollegialität sowie zu selbständiger Dokumentation verpflichtet. Sie sollen regelmäßig über den Fortgang ihrer Arbeiten berichten sowie an internen Seminaren teilnehmen. Die Betreuerinnen und Betreuer haben regelmäßig zu überprüfen, ob diesen Verpflichtungen nachgekommen wird.

§ 4
Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen

In Forschungsbereichen, in denen mehrere Personen an der Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen zusammenwirken, trägt die Leiterin bzw. der Leiter der Arbeitsgruppe (bzw. Forschergruppe) die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sicherstellt, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden. Wer eine Arbeitsgruppe leitet, ist auch dafür verantwortlich, dass für die in der Arbeitsgruppe tätigen Studierenden und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler eine angemessene Betreuung gesichert ist. Zur Leitungsaufgabe gehört neben der Kompetenzvermittlung und der wissenschaftlichen Begleitung auch das Fördern der frühen wissenschaftlichen Selbstständigkeit und Eigenverantwortung des Nachwuchses. Für jede Nachwuchswissenschaftlerin und je-

den Nachwuchswissenschaftler muss es in der Arbeitsgruppe eine primäre Bezugsperson geben, die ihr bzw. ihm auch die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Technischen Universität Braunschweig vermittelt.

§ 5
Leistungs- und Bewertungskriterien

Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, für Beförderungen, Einstellungen und Berufungen sowie für leistungs- und belastungsorientierte Mittelzuweisungen stets Vorrang vor Quantität. Weitere Aspekte, wie etwa Engagement in der Selbstverwaltung oder Lehre, können berücksichtigt werden.

§ 6
Umgang mit Primärdaten, Abschlussarbeiten, Dissertationen

(1) Die Nachvollziehbarkeit der Forschungsergebnisse ist zu gewährleisten. Daher sind unberührt von weitergehenden Aufbewahrungspflichten Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, in der sie entstanden sind, für mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Sofern möglich, sollen Präparate und sonstige Hilfsmittel, inclusive Software, mit denen die Primärdaten erzielt wurden, für denselben Zeitraum aufbewahrt werden.

(2) Dissertationen sind in der eingereichten und der veröffentlichten Fassung aufzubewahren; Näheres regeln die Fakultäten. Studienabschlussarbeiten sind ebenfalls aufzubewahren, die Aufbewahrungsfristen ergeben sich aus den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen.

§ 7
Wissenschaftliche Veröffentlichungen

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler machen ihre Forschungsergebnisse öffentlich zugänglich. Dies geschieht über Publikationsorgane, die im jeweiligen Diskursfeld anerkannt sind und eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis definiert haben.

(2) Gemeinsame Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Die gemeinsame Verantwortung für die Publikation sowie Ausnahmen sind explizit auszuweisen. Die Autorinnen und Autoren verständigen sich über die Reihenfolge der Nennung, in der Regel spätestens wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen des Fachgebiets.

(3) Eine Autorschaft kann nur auf einem eigenen wissenschaftlichen Beitrag begründet werden. Eine so genannte „Ehrenautorschaft" ist ausgeschlossen. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorenschaft. Autorin bzw. Autor im Sinne dieser Vorschrift ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Dieser Beitrag muss zu dem wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet werden. Dies liegt insbesondere dann vor, wenn die Wissenschaftlerin bzw. der Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise an der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der

Software, der Quellen mitgewirkt hat. Ein wissenschaftlicher Beitrag in diesem Sinne ist auch gegeben, wenn zu der Auswertung oder der Interpretation der Daten, der Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder dem Verfassen des Manuskripts ein Beitrag geliefert wurde.

(4) Wenn ein Beitrag nicht ausreicht, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, findet eine Erwähnung etwa in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgment statt. Die Verfasser und Verfasserinnen verständigen sich, wer Autorin bzw. Autor sein soll.

(5) Alle Autorinnen bzw. Autoren müssen der finalen Fassung zustimmen. Die Zustimmung zu einer Publikation darf ohne hinreichenden Grund nicht verweigert werden. Eine Verweigerung der Zustimmung muss mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet sein.

(6) Autorinnen bzw. Autoren achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von Verlagen und Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie korrekt zitiert werden können.

§ 8
Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftsrelevanten Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig

a) Falschangaben gemacht werden,
b) sonstige Täuschungen vorliegen,
c) geistiges Eigentum anderer verletzt oder
d) die Forschungstätigkeit Dritter beeinträchtigt wird.

(2) Als wissenschaftliches Fehlverhalten sind insbesondere die in der Anlage aufgelisteten Handlungen anzusehen.

§ 9
Verfolgung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. Die Technische Universität Braunschweig wird jedem hinreichenden Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Universität ohne Ansehen der Person nachgehen – auch bei anonymer Anzeige. Auch für den Fall, dass der Verdacht eines an der TU Braunschweig begangenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens sich gegen eine Person richtet, die die TU Braunschweig bereits verlassen hat, wird ein Verfahren zur Verfolgung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens durchgeführt. War die oder der vom Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens Betroffene zum Zeitpunkt des mutmaßlichen Verstoßes gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis in einer anderen Institution tätig, bittet die TU Braunschweig in der Regel diese Einrichtung um Überprüfung.

(2) Sofern ein Fehlverhalten von Studierenden in Zusammenhang mit der Fertigung studentischer Studien- und Prüfungsleistungen steht, ist die Prüferin oder der Prüfer bzw. der Prüfungsausschuss für die Verfolgung des Fehlverhaltens verantwortlich. Bei sonstigem Fehlverhalten ist für die Aufklärung und Bewertung des Sachverhalts eine für diesen Zweck vom Senat eingesetzte ständige Untersuchungskommission (§ 11) zuständig; stellt diese Untersuchungskommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten fest, empfiehlt sie der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, im Rahmen der zu Gebote stehenden Möglichkeiten und dem Einzelfall angemessene Maßnahmen zu treffen. Näheres regelt Absatz 3. Sofern das Fehlverhalten in Zusammenhang mit

der Erlangung akademischer Grade und Titel begangen wurde, ist auch das für die Vergabe und Aberkennung des betroffenen Titels verantwortliche Gremium zu informieren. Auf Wunsch des jeweiligen Gremiums kann die Untersuchungskommission bei der Erörterung ihrer Empfehlung sowie bei der Einholung ergänzender Gutachten Hilfestellung leisten.

(3) Die Untersuchungskommission kann je nach Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens insbesondere folgende Maßnahmen empfehlen:

a) Arbeitsrechtliche Konsequenzen (z. B. Ermahnung, Abmahnung, Kündigung, Vertragsauflösung) bzw. (bei Beamten) Durchführung eines Disziplinarverfahrens und Verhängung einer Disziplinarmaßnahme.
b) Einleitung von Verfahren zur Entziehung akademischer Grade und Würden (insbesondere Entzug des Doktorgrades, Entzug der Lehrbefugnis, Entzug des Titels „Außerplanmäßiger Professor").
c) Bei vermutetem Vorliegen einer Straftat bzw. einer Ordnungswidrigkeit: Einschalten der Ermittlungsbehörden.
d) Aufforderung an die das Fehlverhalten verursachende Person, die eingetretenen Folgen des Fehlverhaltens zu beseitigen z. B. durch Zurückziehen von noch nicht veröffentlichten Publikationen bzw. Richtigstellung bereits veröffentlichter Publikationen (Widerruf, Aufnahme weiterer Personen als Koautoren etc.).
e) Information über das Fehlverhalten an betroffene Wissenschaftler (Kooperationspartner, Koautoren etc.), betroffene wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und bei allgemeinem öffentlichen Interesse auch die Öffentlichkeit.
f) Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bzw. Herausgabeansprüchen (z. B. bei entwendetem wissenschaftlichen Material).

(4) Das Verfahren vor der Untersuchungskommission ersetzt nicht andere, gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren (z. B. akademische Verfahren, arbeits- oder beamtenrechtliche Verfahren, Zivil- oder Strafverfahren). Diese werden ggf. auf Empfehlung der Untersuchungskommission von den jeweils zuständigen Stellen eingeleitet; dies geschieht unabhängig von einer Empfehlung der Untersuchungskommission.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident hat bei festgestelltem Fehlverhalten in Zusammenarbeit mit den Dekanaten der betroffenen Fakultäten unter Berücksichtigung der Empfehlung der Untersuchungskommission zu prüfen, ob und welche der vorgeschlagenen Maßnahmen ergriffen werden sollen. Die Präsidentin oder der Präsident, die gegebenenfalls beteiligte Fakultät und die Untersuchungskommission unterrichten sich gegenseitig zeitnah über den jeweiligen Stand und den Ausgang eines Verfahrens.

§ 10
Ombudspersonen und Vertrauensperson der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Die Präsidentin bzw. der Präsident bestellt zwei integere Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler mit Leitungserfahrungen der Universität zu Ombudspersonen. Als Ombudpersonen kommen nur neutrale und in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis qualifizierte Personen in Betracht. Ombudspersonen dürfen aktuell kein Mitglied eines zentralen Leitungsgremiums sein. Zusätzlich kann aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von diesen eine Vertrauensperson benannt werden, die als Mittler zur Untersuchungskommission auftreten und Hilfestellung zur Einschätzung eines eventuellen wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben kann. Die Bestellung dieser Ombudspersonen erfolgt für drei Jahre mit der Möglichkeit der einmaligen Wie-

derbestellung. Ombudspersonen vertreten sich gegenseitig.

(2) Ombudspersonen sind Personen, an die sich die Mitglieder und Angehörigen der Technischen Universität Braunschweig vertraulich, insbesondere in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens, wenden können. Ombudspersonen beraten und unterstützen in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und tragen soweit wie möglich zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei. Ombudspersonen prüfen – unter Wahrung der Vertraulichkeit – Hinweise und geben diese ggf. an die Kommission weiter. Ombudspersonen helfen insbesondere, wenn eine Hinweisgebende oder ein Hinweisgebender die Fakten für ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht einschätzen kann.

(3) Die Ombudspersonen sind unabhängig. Die Organe der Technischen Universität unterstützen die Arbeit der Ombudspersonen inhaltlich und akzeptieren diese. Zur Entlastung der Ombudspersonen treffen die Fakultäten geeignete Maßnahmen.

(4) Die Möglichkeit, sich an das überregional tätige Gremium „Ombudsmann für die Wissenschaft" wenden zu können, bleibt unberührt. Insoweit besteht ein Wahlrecht der Anfragenden, ob lokale oder überregionalen Ombudsperson/en angerufen werden.

§ 11
Untersuchungskommission

Der Senat setzt eine Untersuchungskommission ein. Diese besteht aus vier Mitgliedern der Professorengruppe, einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer Person der Hochschulverwaltung, die die Befähigung zum Richteramt besitzt. Darüber hinaus werden in gleicher Anzahl Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter aus den genannten Gruppen und der Hochschulverwaltung eingesetzt. Diese können neben dem Mitglied gleichzeitig in den Kommissionssitzungen anwesend sein, sie haben dann jedoch nur beratende Stimme. Der Senat kann anstelle eines Mitglieds eine Angehörige bzw. einen Angehörigen gemäß § 7 Abs. 2 der Grundordnung der Technischen Universität Braunschweig in die Untersuchungskommission als stimmberechtigtes Mitglied berufen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre mit der Möglichkeit der Wiederbestellung. Begonnene Verfahren sind von den Kommissionsmitgliedern auch nach Ablauf der Amtszeit fortzuführen. Die Untersuchungskommission wählt eines ihrer Mitglieder zur bzw. zum Vorsitzenden. Die Ombudspersonen gehören der Untersuchungskommission mit beratender Stimme an. Die Untersuchungskommission kann weitere Personen, die auf dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts besondere Sachkunde besitzen oder Erfahrungen im Umgang mit einschlägigen Verfahren haben, als Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.
Eine Abwesenheitsvertretung der bzw. des Vorsitzenden erfolgt durch das an der TU dienstälteste anwesende stimmberechtige Kommissionsmitglied, welches der Professorengruppe angehört.

§ 12
Allgemeine Verfahrensvorschriften

(1) Die Untersuchungskommission tagt nicht öffentlich. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Sämtliche Vorgänge sind von den Kommissionsmitgliedern und Beratern bzw. Beraterinnen vertraulich zu behandeln. Zeugen und sonstige im Verfahren eingebundene Personen sind von der bzw. dem Kommissionsvorsitzenden zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

(2) Beschlüsse der Untersuchungskommission werden mit der Mehrheit der Stimmen der Kommission gefasst, d. h. es sind vier Ja-Stimmen erforderlich. Die Ergebnisse werden protokolliert. Kann eine Entscheidung sonst nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, kann ein Beschluss auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Dabei gelten Nichtäußerungen innerhalb einer vom Vorsitzenden gesetzten Frist als Enthaltung. Der Umlauf kann auch mit Hilfe von technischen Mitteln erfolgen.

(3) Die Akten der Untersuchungskommission werden von derjenigen bzw. demjenigen Vorsitzenden geführt, in dessen Amtszeit die Fälle von wissenschaftlichem Fehlverhalten an die Kommission herangetragen wurden. Im Falle des Ausscheidens der bzw. des Vorsitzenden aus der Kommission werden die Akten im Justiziariat verwahrt.

(4) Sofern gegen in dieser Ordnung genannte Amtswalter selbst ein Verfahren zur Überprüfung von wissenschaftlichem Fehlverhalten durchgeführt wird, wirkt diese Person an dem Verfahren nicht mit. Die Funktionen der Amtswalter werden von der Vertretung übernommen. Dieser ist es nicht erlaubt, mit dem betroffenen Amtswalter über den Fall zu sprechen. Gleiches gilt, wenn der Amtswalter selbst Mitglied der Untersuchungskommission ist.

(5) Im Rahmen dieser Ordnung gelten hinsichtlich der Aspekte Befangenheit sowie Geheimhaltung die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie die dort in Bezug genommenen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (§§ 20, 21 und 30) entsprechend. Dies gilt für alle Amtswalter, insbesondere auch für die Kommissionsmitglieder und Ombudspersonen.

(6) Die sonstigen rechtsstaatlichen Grundsätze, insbesondere die Verhältnismäßigkeit, sind zu beachten.

(7) Die Grundsätze der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung bei der Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind in jedem Verfahrensstadium umfassend anzuwenden. Der Grundsatz der Vertraulichkeit gilt nicht nur über die Angaben betreffend Beteiligte im Verfahren, sondern auch über die Erkenntnisse bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Um zu verhindern, dass der bzw. dem Hinweisgebenden oder der bzw. dem von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen, werden die von Vorwürfen Betroffenen – soweit dies den Aufklärungszeck nicht gefährdet – geschützt. Der Name der bzw. des Hinweisgebenden wird grundsätzlich nicht ohne ihr bzw. sein Einverständnis an Dritte herausgegeben. Die Weitergabe des Namens ist nur möglich, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die/der von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann. Die bzw. der Hinweisgebende ist – wenn der Hinweis nicht nachweislich wider besseres Wissen, sondern in gutem Glauben erfolgte – auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen.

(8) In jeder Verfahrensphase besteht sowohl für die bzw. den Hinweisgebenden als auch für die bzw. den von den Vorwürfen Betroffene bzw. Betroffenen die Gelegenheit zur Stellungnahme. Auf das Recht auf rechtliches Gehör wird in jedem Verfahrensstadium hingewiesen. Antragserfordernisse bestehen diesbezüglich nicht.

(9) Einstellungen des Verfahrens ist möglich, wenn die bzw. der Hinweisgebende seine Anzeige zurückzieht oder wenn der Sachverhalt für die Kommission nicht aufklärbar ist.

(10) Unabhängig von den nachfolgenden Vorschriften besteht für die Untersuchungskommission die Möglichkeit der Amtsermittlung.

(11) Die Verfahren sind zügig durchzuführen. Das Vorprüfungsverfahren und die förmliche Untersuchung sollen jeweils nicht mehr als sechs Monate in Anspruch nehmen. Anderes gilt nur bei besonderen Schwierigkeiten der Sache, etwa wenn Gutachter hinzugezogen werden müssen.

§ 13
Vorprüfungsverfahren

(1) Liegen einem Mitglied oder einer bzw. einem Angehörigen der TU Braunschweig konkrete Verdachtsmomente für wissenschaftliches Fehlverhalten vor, soll diese Person die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Untersuchungskommission informieren. Die Information soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk aufzunehmen. Die Anzeige ist auch in anonymer Form zulässig.
Der bzw. dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Dabei sind ihr bzw. ihm die belastenden Tatsachen und ggf. zur Verfügung gestellte Beweismittel zur Kenntnis zu geben. Die Informationsquelle wird hierbei nur mitgeteilt, sofern die Informationsquelle ihrer Nennung zustimmt. Die Untersuchungskommission sollte den Betroffenen eine angemessene Frist zur Stellungnahme vorgeben.

(2) Nach Eingang der Stellungnahme der bzw. des Betroffenen oder dem Ausbleiben einer Stellungnahme trifft die Untersuchungskommission – ggf. nach Anhörung der Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung, an der die bzw. der Betroffene tätig ist – die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren zu beenden ist, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat. Die Überleitung in das Untersuchungsverfahren erfolgt, wenn der hinreichende Tatverdacht fortbesteht.

(3) Allen unmittelbar am Vorverfahren beteiligten Personen ist die Entscheidung mitzuteilen. Ihnen wird Gelegenheit gegeben, der Beendigung des Verfahrens innerhalb von zwei Wochen unter Angabe von Gründen bei der bzw. dem Vorsitzenden der Untersuchungskommission schriftlich zu widersprechen.

(4) Die Untersuchungskommission entscheidet danach, ob es bei der Beendigung des Vorprüfungsverfahrens bleibt oder ob eine förmliche Untersuchung eingeleitet wird.

(5) Die gemäß Absatz 2 ggf. eingebundene Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung ist über die nach Absatz 2 und 4 im Vorprüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen zur Fortführung oder Einstellung des Verfahrens zu informieren.

(6) Sollte die Untersuchungskommission bei der Aufklärung von wissenschaftlichem Fehlverhalten behindert oder nicht zureichend unterstützt werden, so kann die Kommission über ein solches Verhalten in nichtöffentlicher Sitzung des Senats davon berichten, wobei der Name der verdächtigten Person nicht genannt werden darf. Informationen zu Informanten werden niemals bekannt gemacht.

§ 14
Förmliche Untersuchung

(1) Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird der Präsidentin bzw. dem Präsidenten von der bzw. dem Vorsitzenden der Untersuchungskommission mitgeteilt.

(2) Die Untersuchungskommission prüft den Vorwurf in freier Beweiswürdigung. Sie ist berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen,

wobei insbesondere § 12 Abs. 7 dieser Ordnung zu beachten ist. Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und von allen Hochschulmitgliedern und Angehörigen sowie sonstigen Beteiligten Stellungnahmen einholen und diese zur mündlichen Erörterung laden. Im Einzelfall kann sie auch die Gleichstellungsbeauftragte sowie Fachgutachterinnen bzw. Fachgutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich hinzuziehen. Die belastenden und entlastenden Tatsachen und Beweismittel sind zu dokumentieren. Der Beweis für wissenschaftliches Fehlverhalten ist erbracht, wenn kein vernünftiger, die Lebensverhältnisse klar überschauender Mensch am Beweisergebnis zweifelt, wobei aber keine unumstößliche Gewissheit gefordert werden darf.

(3) Auf Antrag ist der bzw. dem vom Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich vor der Untersuchungskommission mündlich zu äußern; dazu kann sie bzw. er eine Person ihres bzw. seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen. § 12 Abs. 8 dieser Ordnung ist zu beachten.

(4) Hält die Untersuchungskommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt und die Präsidentin bzw. der Präsident sowie alle diejenigen wissenschaftlichen Einrichtungen, die von der Kommission eingebunden wurden, werden entsprechend informiert.

(5) Hält die Untersuchungskommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Präsidentin bzw. dem Präsidenten mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren gem. § 9 Abs. 3. vor.

(6) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Präsidentin bzw. den Präsidenten geführt haben, sind der bzw. dem vom Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Die Hinweisgebende bzw. der Hinweisgebende ist ebenfalls über das Ergebnis zu informieren. Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission findet nicht statt.

(7) Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens identifiziert die bzw. der Vorsitzende der Untersuchungskommission alle in dem Fall involvierten Personen und berät diejenigen Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

(8) § 13 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 15
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung der „Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Technischen Universität Braunschweig“ tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Braunschweig in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung der „Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Technischen Universität Braunschweig“ vom 08.05.2013, TU-Verkündigungsblatt Nr. 887, außer Kraft.

Anlage 1

KATALOG VON VERHALTENSWEISEN, DIE ALS FEHLVERHALTEN ANZUSEHEN SIND

I. Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Letztentscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

1. Falschangaben:

   a. das Erfinden von Daten;

   b. das Verfälschen von Daten, z.B.

      aa. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen,

      bb. durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;

   c. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen);

2. Verletzung geistigen Eigentums:

   a. in Bezug auf ein von einem oder einer anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:

      aa. die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),

      bb. die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter oder Gutachterin (Ideendiebstahl),

      cc. die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,

      dd. die Verfälschung des Inhalts oder

      ee. die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen

      gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind;

   b. die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines oder einer anderen ohne dessen oder deren Einverständnis;

3. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer:

   a. die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unter

lagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer oder eine andere zur Durchführung eines Experiments benötigt),

b. die Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

c. bei der Gutachtertätigkeit zu wissenschaftlichen Arbeiten anderer, die in Konkurrenz zu eigenen Vorhaben und Ideen stehen. Bspw. bei der Begutachtung von Projektanträgen oder zur Veröffentlichung eingereichten Manuskripten eine unangemessen kritische Position einzunehmen, die nicht in den wissenschaftlichen Inhalten sondern in eigenen Interessen als Gutachterin oder Gutachter liegen.

4. Wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen erhobene Behauptung oder Verbreitung einer Tatsache, welche im Sinne der Nummern 1 bis 3 wissenschaftliches Fehlverhalten darstellt.

II. Wissenschaftliches Fehlverhalten kann sich auch aus einer Mitverantwortung für das Fehlverhalten anderer ergeben, insbesondere durch:

1. aktive Beteiligung am Fehlverhalten anderer,

2. Mitwissen um Fälschungen durch andere,

3. Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,

4. grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.